

Erläuterung der Änderungen der neuen zur alten Satzung des TCH

Da die aktuell gültige Vereinssatzung nunmehr 40 Jahre alt wird, ist es an der Zeit, diese zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten/Anforderungen anzupassen. Nachstehend erläutern wir die relevanten Änderungen / Ergänzungen. Auf redaktionelle, den Sinn und Zweck nicht verändernde Anpassungen, gehen wir hier nicht näher ein.

<u>alt</u>	<u>neu</u>	
§ 1	§ 1	redaktionelle Änderung
§ 2 u. 3	§§ 2-4	Verdeutlichung der bisherigen §§ 2 und 3 und Unterteilung nach Zweck des Vereins und der Hervorhebung der Gemeinnützigkeit; detaillierter aufgenommen wurde, dass nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter und Tätigkeiten mit einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vom Vorstand vergeben werden können
§ 4	§§ 5-6	redaktionelle Änderung; ausführlichere Darstellung
§ 5	§§ 7-8	redaktionelle Änderung; ausführlichere Darstellung geändert wurde aber, dass ein Ausschluss aus dem Verein vom Vorstand (bisher Mitgliederversammlung) beschlossen wird und das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen kann
§ 6	§ 9	redaktionelle Änderung; ausführlichere Darstellung
§---	§ 10	neuer Paragraph zur Verdeutlichung der Möglichkeiten des Vereins zur Ahndung bei Verstößen durch Mitglieder
§ 7	§ 11	redaktionelle Änderung
§ 8	§ 14	redaktionelle Änderung; neu aufgenommen wurde, dass der Jugendwart nicht mehr mit 18 sondern mit vollendetem 16. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden kann, Vorgehensweise bei Nichtbesetzung eines Vorstandspostens und Möglichkeit der Personalunion
§ 9	§ 12	redaktionelle Änderung; ausführliche Darstellung und weitere Aufteilung s. auch § 17
§---	§ 13	neuer Paragraph zur Verdeutlichung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung
§---	§ 15	neuer Paragraph zur Verdeutlichung der Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes
§---	§ 16	neuer Paragraph; Einschränkung des Höchstbetrages über den der Vorstand bei Ausgaben ohne die Mitgliederversammlung entscheiden darf (nur im Innenverhältnis)
§ 9	§ 17	redaktionelle Änderung; festgelegt wurde das Wahlalter auf 18 Jahre bzw. 16 Jahre bei der Wahl des Jugendwartes sowie die Auswertung bei Abstimmungen
§---	§ 18	redaktionelle Änderung; aus altem § 9
§---	§ 19	neuer Paragraph; Festlegung welche Vereinsordnungen durch den Vorstand erlassen werden dürfen
§---	§ 20	neuer Paragraph; war in der bisherigen Satzung nicht festgelegt
§---	§ 21	neuer Paragraph; war in der bisherigen Satzung nicht festgelegt
§ 10	§ 22	redaktionelle Änderung

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.